

(2) Transportwege innerhalb der Baustellen müssen fest und sicher angelegt sein. Für ausreichende Gleisfreiheit und freies Befahren der Transportwege ist Sorge zu tragen.

## § 13

(1) Stützen müssen nach dem Aufstellen sofort gegen Kippen gesichert werden.

(2) Alle Konstruktionsteile, die im Montagezustand nicht die erforderliche Standsicherheit besitzen oder in ihrer Lage nicht sicher gehalten sind, müssen nach dem Verlegen bzw. Aufstellen sofort durch besondere Hilfsmittel (Stützen, Streben, Rüstungen, Abspannseile u. dgl.) gesichert werden, bis ihre Standsicherheit durch das Fortschreiten der Bauarbeiten gewährleistet ist.

(3) Soweit auf Grund ingenieurtechnischer Untersuchungen Maßnahmen zur Durchführung der in Abs. 2 geforderten provisorischen Sicherungen notwendig werden, sind diese Maßnahmen auf den Ausführungszeichnungen anzugeben.

## § 14

(1) Für das Zusammensetzen der Betonfertigteile sind sichere und standfeste Arbeitsplätze bereitzustellen.

(2) Werden Betonfertigteile, z. B. Binder oder Binder-teile, hochgezogen, können diese und die zu ihrer stand-sicheren Montage notwendigen Pfetten und Verbände unmittelbar mit den Kränen, Standbäumen, Schwenk-armen oder von den bereits montierten Konstruktionen aus aufgebracht und vorläufig befestigt werden.

(3) Beim Verlegen von Dachplatten aus Betonfertig-teilen ist eine Sicherung durch Fangnetze oder Schutz-rüstungen erforderlich.

(4) Das Einbringen von Ortbeton in die Stoßverbindungen der montierten Betonfertigteile muß von einem Arbeitsgerüst mit genügender Tragfähigkeit aus erfolgen, sofern die Konstruktionsteile nicht selbst eine Mindestbreite von 50 cm als sichere Standplätze auf-weisen und mit Stützgeländer versehen sind.

(5) Betonfertigteile sind vor der Montage auf ihren einwandfreien Zustand zu untersuchen. Fehlerhafte Teile dürfen nicht verlegt werden.

(6) Werden Konstruktionsteile, auf denen bereits andere Bauelemente aufliegen, nachgerichtet, so sind vorher sämtliche Teile gegen Abrutschen und Um-stürzen zu sichern.

### Hebezeuge, Krananlagen und Anschlagmittel

## § 15

(1) Hebezeuge, Krananlagen und Anschlagmittel müs-sen der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — vom 2. Januar 1952 (GBl. S. 128) und deren technischen Grundsätzen entsprechen.

(2) Bei den abnahme- und prüfungspflichtigen Hebe-zeugen muß der Nachweis der letzten Prüfung durch Eintragung im Prüfungsbuch gemäß § 12 der Arbeits-schutzbestimmung 908 erbracht werden können.

(3) Kräne müssen unter Beachtung der Tragfähigkeit des Untergrundes standsicher aufgestellt und ihrer Kon-struktion entsprechend sachgemäß abgespannt sein, wo-bei die Zugkraft der Abspannseile und deren Befesti-gung besonders zu beachten sind.

(4) Anschlagstellen sind nach den statischen Erforder-nissen und nach den Erfordernissen des Montagevor-ganges auf der Zeichnung festzulegen. Die Anschlag-mittel sind unterschiedlich zu befestigen, sie dürfen nicht um scharfe Kanten ohne besondere Schutzmaß-nahmen herumgelegt werden. Werden mehrere Bau-elemente gleichzeitig hochgezogen, so sind sie gegen Herausrutschen aus dem Schlupf besonders zu sichern.

(5) Der Aufsichtführende hat den mit der Montage Beschäftigten und den Kranführer vor Beginn des Hebens durch festgelegte Signale zu verständigen. Das gleiche gilt für das Ablassen von Lasten.

(6) Der Kranführer muß den Hebevorgang gut beob-achten können. Ist das nicht möglich, müssen Einwinker eingesetzt werden.

(7) Betonfertigteile sind stets langsam und nicht ruck-artig anzuziehen.

(8) Lange Betonfertigteile sind mittels Leitseil zu führen.

(9) Die Tragmittel dürfen erst nach sicherer Ablage gelöst werden.

## § 16

Für den Transport und für das Heben von schweren Betonfertigteilen sind bereits bei der Anfertigung möglichst Eisenrohre zum Durchstecken von Bolzen konstruktiv einzubauen. Offene Aufhängehaken sind unzulässig.

## § 17

Wird bei der Herstellung von Betonfertigteilen Dampf oder Elektro-Wärme-Behandlung angewandt, so muß die Dampf- oder elektrische Anlage vor Inbetriebnahme von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion (Technische Überwachung) geprüft sein.

## § 18

Sollen Stahlbetonbauten oder Betonfertigteile ab-gebrochen oder umgebaut werden, sind diese vorher zu untersuchen und, wenn erforderlich, zu sichern und zu berüsten.

## § 19

Alle bei der Montage auftretenden Beanspruchungen sind beim Entwurf der statischen Berechnung mit zu berücksichtigen.

## § 20

Bei Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehen-den Hochspannungsanlagen und Freileitungen, z. B. während des Montagevorganges von Krananlagen, Hebezeugen und beim Bewegen von schweren Lasten, sind die Mindestabstände gemäß Vorschriftenwerk Deutscher Elektriker (VDE) VDE 0105 § 9 zu beachten.

## § 21

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Ver-kündung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1954

**Ministerium für Arbeit**

Macher  
Minister